



Vereinbarung für die Zusammenarbeit

Aktenzeichen: BAV-503.10-7/18
Datum: 25.06.2021
Version: V 1.0

zwischen

dem Bundesamt für Verkehr (BAV)

und

der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle
(SUST), Bereich Bahnen und Schiffe,

vom 1. September 2021



Impressum

Herausgeber:	Die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) sowie das Bundesamt für Verkehr (BAV)
Autor:	Adelmo Stua, BAV
Verteiler:	GS-UVEK, SUST, BAV
Sprachfassungen:	d

BAV interne Dokumentenlenkung

Q-Plan Stufe:	RL, extern
QM-SI-Anbindung:	QM-Doku_QM-SI-503_Informationen Sicherheit auswerten.xls
Anwendungsgebiet BAV-Prozesse:	BAV-503.1

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Bundesamt für Verkehr

Schweiz. Sicherheitsuntersuchungsstelle

Dr. Peter Füglistaler
Direktor

Pieter Zeilstra
Präsident der Kommission

Ausgaben / Änderungsgeschichte

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status
1.0	01.09.2021	Adelmo Stua		in Kraft

* folgende Status sind vorgesehen: in Arbeit; in Review; in Kraft/mit Visum; abgelöst

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Gegenstand der Vereinbarung	4
4	Definition der Rollen	4
5	Allgemeine Koordination	5
6	Meldung von Zwischenfällen	5
7	Untersuchungen	5
8	SUST-Berichte/Studien	6
9	Sicherheitsempfehlungen	7
10	Sicherheitshinweise	8
11	Untersuchungen, welche die Tätigkeiten des BAV betreffen	8
12	Kommunikation	8
13	Vertraulichkeit	8
14	Streitbeilegung	8
15	Schlussbestimmungen	9
16	Verteilung und Publikation dieser Vereinbarung	9

1 Einleitung

- 1.1 Basierend auf Art. 8 Abs. 3 der delegierten Verordnung (EU) 2018/761 der Kommission wird diese Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Verkehr und der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle erstellt.

2 Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (SR 0.740.72), Anhang 1, Abschnitt 4: Zugangs- und Transitrechte im Eisenbahnverkehr.
- 2.2 Richtlinie (EU) 2016/798 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit.
- 2.3 Delegierte Verordnung (EU) 2018/761 der Kommission vom 16. Februar 2018 zur Festlegung gemeinsamer Sicherheitsmethoden für die Aufsicht durch die nationalen Sicherheitsbehörden nach Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung gemäss der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission.
- 2.4 Durchführungsverordnung (EU) 2020/572 der Kommission vom 24. April 2020 über die zu befolgende Berichterstattungsstruktur für Berichte über die Untersuchung von Eisenbahnunfällen und -störungen.
- 2.5 Eisenbahngesetz (EBG), SR 742.101.
- 2.6 Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG), SR 743.01.
- 2.7 Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG), SR 747.201.
- 2.8 Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen (VSZV), SR 742.161.

3 Gegenstand der Vereinbarung

- 3.1 Mit dieser Vereinbarung legen das BAV und die SUST die Grundsätze ihrer Zusammenarbeit fest.
- 3.2 Zusätzlich zu dem von der delegierten Verordnung (EU) 2018/761 der Kommission geregelten Bereich des interoperablen Eisenbahnverkehrs gilt die vorliegende Vereinbarung für die weiteren Verkehrsträger im gemeinsamen Zuständigkeitsbereich BAV/SUST.

4 Definition der Rollen

- 4.1 Die SUST ist die nationale *Untersuchungsstelle*. Ihre Zuständigkeit, die Organisation und die Aufgaben werden in Art. 15a und Art. 15b EBG geregelt und in Art. 6 ff. VSZV weiter ausgeführt.
- 4.2 Das BAV ist die nationale *Sicherheitsbehörde*. Es erfüllt die gemäss EBG und VSZV dem für den öffentlichen Verkehr zuständigen Bundesamt zugewiesenen Aufgaben.

5 Allgemeine Koordination

- 5.1 Auf Direktionsebene ist ein jährlicher Austausch vorgesehen. Das BAV (federführend: Abteilungsleitung SI) und die SUST (federführend: Präsidium der Kommission) organisieren die Treffen abwechslungsweise. Jede Organisation definiert die Zusammensetzung der Delegation in Abhängigkeit der vorgesehenen Traktanden selbstständig.

Insbesondere folgende Themen werden in der Regel auf übergeordneter Ebene besprochen:

- Zusammenarbeit SUST-BAV, Rollenteilung;
- Sicherheit im öffentlichen Verkehr: Tendenzen, Themen mit Handlungsbedarf;
- Internationales Umfeld: Entwicklungen auf europäischer Ebene, Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden.

- 5.2 Auf der Fachebene findet mindestens ein jährlicher Austausch statt. Das BAV (federführend: Sektion Grundlagen) lädt die SUST (federführend: Bereichsleitung Bahnen und Schiffe) zur Besprechung ein.

Es können insbesondere folgende Themen auf Fachebene besprochen werden:

- Zusammenarbeit SUST-BAV, Rollenteilung;
- Gemeinsames Verständnis zu Sicherheitsdefiziten;
- Ereignisse von besonderer Bedeutung;
- Umsetzung der Sicherheitsempfehlungen: Stand, allfällige Schwierigkeiten, die sich in der Umsetzung ergeben;
- Austausch über Zwischenfälle von besonderem Interesse;
- Weiterentwicklung der nationalen Rechtsgrundlagen und Umsetzungshilfen;
- Internationales Umfeld: Entwicklungen auf europäischer Ebene, Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden.

Bei Bedarf kann zwischen der SUST und den zuständigen Fachsektionen des BAV jederzeit ein Meinungs- und Informationsaustausch stattfinden.

6 Meldung von Zwischenfällen

- 6.1 Erhält die SUST die Meldung eines Zwischenfalls besonderer Bedeutung, informiert sie zeitnah das BAV. Das BAV kann ebenfalls bei der SUST erste Informationen einholen.
- 6.2 Stellt das BAV bei der Bearbeitung der ihm gemeldeten Zwischenfälle fest, dass ein Ereignis der SUST nicht gemeldet wurde, obwohl dieses meldepflichtig wäre resp. für die SUST von Interesse sein könnte, informiert das BAV unmittelbar die SUST und stellt dieser eine Kopie der Ereignismeldung zu.
- 6.3 Die SUST stellt dem BAV quartalsweise einen Auszug aus ihrer Datenbank zur Verfügung. Dieser Auszug soll es dem BAV ermöglichen, die Vollständigkeit der ihm gemeldeten Ereignisse zu überprüfen.

7 Untersuchungen

- 7.1 Das BAV kann eigene Untersuchungen vornehmen. Im Fall von Unfällen und schweren Vorfällen, bei denen die SUST eine Untersuchung eröffnet hat oder die Abklärungen zur Eröffnung einer Untersuchung noch nicht abgeschlossen sind, handelt aber das BAV nur im Einvernehmen mit der SUST.

- 7.2 Die SUST kann im BAV um Unterstützung für eine Untersuchung nachsuchen und das BAV kann der SUST fachliche Unterstützung anbieten.
- Dabei sind die gegenseitigen Rollen jederzeit zu respektieren und die nötige Unabhängigkeit ist zu gewährleisten.
- 7.3 Wenn Mitarbeitende des BAV vor Eröffnung oder während einer Untersuchung durch die SUST eine Unfallstelle besuchen wollen, sprechen sie sich vorher mit der zuständigen Untersuchungsleitung der SUST ab.
- Auf den Unfallstellen handeln Mitarbeitende des BAV nur in Absprache mit der zuständigen Untersuchungsleitung der SUST.
- 7.4 Das BAV kann in seiner Rolle als Sicherheitsbehörde aufgrund der Meldung eines Ereignisses oder der Informationen, die seine Mitarbeitenden auf den Unfallstellen erhalten, direkt Massnahmen treffen, ohne die Publikation eines SUST-Berichts abzuwarten.

8 SUST-Berichte/Studien

- 8.1 Gemäss VSZV kann die SUST:
- A) Vorberichte,
 - B) Zwischenberichte,
 - C) Schlussberichte,
 - D) summarische Berichte und
 - E) Studien erstellen.

Zwischen- und Schlussberichte

- 8.2 Bei Zwischen- und Schlussberichten werden vorab Entwürfe erstellt. Die SUST unterbreitet dem BAV jeweils den Entwurf eines Berichtes zur Stellungnahme. Die SUST gibt den Namen der Untersuchungsleitung im Begleitschreiben dem BAV bekannt.
- 8.3 Bei den Berichtsentwürfen äussert sich das BAV schriftlich jeweils in fachtechnischer Hinsicht und zu den ausgesprochenen Sicherheitsempfehlungen. Liegen keine Unklarheiten oder offenen Punkte vor, verzichtet das BAV auf eine inhaltliche Stellungnahme und teilt dies der SUST schriftlich mit. Das BAV gibt die Namen der bei Fragen zu kontaktierenden Fachspezialisten und Fachspezialistinnen in der Stellungnahme an die SUST an.
- Die Frist zur Stellungnahme zum Zwischenbericht richtet sich nach der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs.
- Die Frist für Stellungnahmen zu Entwürfen von Schlussberichten beträgt 60 Tage. Da diese in den Rechtsvorschriften (Art. 47 Abs. 5 VSZV) explizit festgelegt ist, kann die SUST sie nicht verlängern.
- 8.4 Bei Unklarheiten setzen sich die BAV-Mitarbeitenden direkt mit der Untersuchungsleitung der SUST in Verbindung und bitten um ein Gespräch. Die SUST steht für die Klärung von Unklarheiten den Mitarbeitenden des BAV zur Verfügung.
- Die SUST ihrerseits kann bei Fragen zur Stellungnahme des BAV direkt auf die zuständigen Mitarbeitenden im BAV zugehen und Erklärungen erbeten.
- Das Ziel des Austausches zwischen dem BAV und der SUST im Rahmen des Verfahrens zur Stellungnahme ist die Förderung des gemeinsamen Verständnisses, insbesondere im Hinblick auf identifizierte Sicherheitsdefizite.

Summarische Berichte

- 8.5 Gemäss VSZV Art. 45 kann die SUST eine Untersuchung mit einem summarischen Untersuchungsbericht abschliessen, wenn aufgrund der ersten Untersuchungshandlungen feststeht, dass weitere Untersuchungshandlungen keine zweckdienlichen Erkenntnisse erbringen. Eine Stellungnahme der betroffenen Parteien zu einem summarischen Untersuchungsbericht ist nicht vorgesehen.
- 8.6 In der Regel stellt die SUST die summarischen Berichte 30 Tage vor ihrer Veröffentlichung unter Eingabe des geplanten Veröffentlichungstermins dem BAV zur Verfügung. Das BAV kann sich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des summarischen Untersuchungsberichtes äussern.

Rückmeldung an das BAV

- 8.7 Die SUST entscheidet frei, welche Vorschläge sie aus den Stellungnahmen des BAV übernimmt. Mit dem Ziel, einen optimalen gegenseitigen Lernprozess zu fördern, kann die SUST bei Bedarf das BAV über ihre Entscheidungen und die entsprechenden Gründe informieren, insbesondere, wenn sie Vorschläge des BAV nicht übernimmt. Die Rückmeldung der SUST an das BAV kann auch mündlich erfolgen.

9 Sicherheitsdefizite und Sicherheitsempfehlungen

- 9.1 Identifiziert die SUST Sicherheitsmängel, die hinsichtlich einer Verhütung von Zwischenfällen relevant sind, formuliert sie in ihren Schlussberichten Sicherheitsdefizite. Je nach Inhalt des Sicherheitsdefizits richtet die SUST eine Sicherheitsempfehlung an das BAV oder eine andere Aufsichtsbehörde oder einen Sicherheitshinweis an ein Unternehmen oder eine andere Organisation.
- 9.2 Die Sicherheitsempfehlungen sollten so formuliert sein, dass sie für das BAV nachvollziehbar sind. Sie sollten dem BAV auch eine Grundlage bieten, daraus Massnahmen ableiten zu können, die geeignet sind, das Sicherheitsdefizit zu beheben.
- 9.3 Das BAV äussert sich in diesem Sinne bereits im Rahmen der Stellungnahme zu den Berichtsentwürfen zu den Sicherheitsempfehlungen.
- 9.4 Das BAV prüft die Sicherheitsempfehlungen und entscheidet über die zu treffenden Massnahmen sowie den Zeitplan ihrer Umsetzung. Es orientiert die SUST regelmässig über die Ergebnisse der Prüfung und der Entscheide. Dabei begründet das BAV insbesondere seinen Entscheid, wenn es zu einer Sicherheitsempfehlung keine oder andere als von der SUST empfohlene Massnahmen anordnet.
- 9.5 Sicherheitsempfehlungen, die nicht das BAV betreffen:

Die SUST richtet ihre Sicherheitsempfehlungen an die jeweils zuständigen Sicherheitsbehörden oder anderen Organisationen, die in Abhängigkeit des Inhalts der Empfehlung die Kompetenz haben, Massnahmen anzuordnen.

Handelt es sich dabei um ausländische Sicherheitsbehörden oder Organisationen, so richtet die SUST eine Sicherheitsempfehlung an das BAV. Aus der Formulierung der Sicherheitsempfehlung soll klar hervorgehen, dass das BAV die Sicherheitsempfehlung an den entsprechenden Adressaten weiterleiten soll.

Das BAV prüft bei der ausländischen Sicherheitsbehörde oder Organisation, ob eine Umsetzung der Sicherheitsempfehlungen erfolgt oder nicht und informiert danach die SUST.

9.6 Übersicht über den Stand der Umsetzung von Sicherheitsempfehlungen:

Das BAV pflegt eine Zusammenstellung der eingegangenen SUST-Berichte, der ausgesprochenen Sicherheitsempfehlungen sowie den Stand deren Umsetzung. Es stellt der SUST und dem GS-UVEK quartalsweise einen Auszug zur Verfügung.

Die SUST prüft die den Auszug hinsichtlich Verständlichkeit der Rückmeldung und kontaktiert bei Fragen / Unklarheiten das BAV.

9.7 Die SUST publiziert die Antwort des BAV zum Stand der Umsetzung einer Sicherheitsempfehlung auf ihrer Homepage.

9.8 Ist für die SUST die Begründung für die geplante Umsetzung bzw. Nicht-Umsetzung einer Sicherheitsempfehlung durch das BAV nicht nachvollziehbar, bringt sie dies dem BAV zur Kenntnis und kann eine Klärung bzw. eine Begründung verlangen.

10 Sicherheitshinweise

10.1 Die SUST formuliert Sicherheitshinweise, wenn ein identifiziertes Sicherheitsdefizit zweckmäßigerweise durch ein am untersuchten Zwischenfall beteiligtes Unternehmen oder eine andere Organisationen behoben werden kann. Im Vordergrund stehen dabei häufig Vorgaben und Prozesse der Unternehmen oder der Branche.

10.2 Das BAV:

- stellt sicher, dass die Sicherheitshinweise in geeigneter Form in die Sicherheitsaufsicht des BAV einfließen;
- kann den Prozess der Unternehmen in Bezug auf die Prüfung und Umsetzung von Sicherheitshinweisen aus SUST-Berichten überwachen.

11 Untersuchungen, welche die Tätigkeiten des BAV betreffen

11.1 Wenn die Sicherheitsaufsicht des BAV selbst Gegenstand einer Untersuchung durch die SUST ist, verpflichtet sich das BAV zur Offenlegung sämtlicher Informationen und Unterlagen, welche für die Untersuchung eines Ereignisses von Bedeutung sind. Die SUST verlangt dafür aktiv Akteneinsicht beim BAV.

11.2 Möchte die SUST einen BAV-Mitarbeitenden befragen, stellt sie diesem eine Vorladung in Form einer Verfügung zu. Das BAV stellt die schriftliche Entbindung des Amtsgeheimnisses für diese Person sicher.

12 Kommunikation

12.1 Im Grundsatz wird kommuniziert, was in den Berichten steht. Unterschiedliche Haltungen können, sofern sie dem BAV und der SUST bekannt sind, in der jeweiligen Rolle vertreten werden.

13 Vertraulichkeit

13.1 Jede Partei verpflichtet sich - unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsgesetzes - die Vertraulichkeit deklarerter Unterlagen und Informationen zu gewährleisten und die Informationen, die ihr von der anderen Partei übermittelt werden oder zu denen sie im Rahmen der Durchführung der verschiedenen in dieser Vereinbarung genannten Phasen Zugang haben wird, nicht zu verbreiten oder an Dritte weiterzugeben.

14 Streitbeilegung

- 14.1 Im Falle von Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung ergeben, suchen die Parteien nach einer einvernehmlichen Lösung.
Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, wird eine externe Moderation zum Beispiel durch das GS-UVEK angestrebt.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von den Parteien jederzeit einvernehmlich geändert werden. Abänderungen erfolgen in schriftlicher Form.

16 Verteilung und Publikation dieser Vereinbarung

- 16.1 Diese Vereinbarung wird dem GS-UVEK zur Kenntnis zugestellt und auf der Homepage des BAV und der SUST publiziert.